

Informationsblatt zur Sicherheitsförderung und Gesundheitserziehung im Schulsport des Gymnasiums Stift Keppel

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Im Schulsport wie im Übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

2. Zielsetzung

Das Gymnasium Stift Keppel kommt seiner Verantwortung für die körperliche und motorische Dimension im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung durch Bewegung, Spiel und Sport im Schulsport in pädagogisch verantwortungsvoller Weise nach. Dabei sind Prinzipien eines erziehenden Unterrichts von besonderer Bedeutung. Mit Bezug auf die außerschulische Lebenswelt sollen sowohl fachimmanente Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, als auch Einstellungen und Haltungen angebahnt werden.

Unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags von Schule und Schulsport ist die Zielsetzung der Sicherheitsförderung im Schulsport:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen lernen und sich aneignen, die sie in die Lage versetzen, informiert und kompetent eine Wahl für ihre Sicherheit in gegenwärtigen und zukünftigen Situationen zu treffen. Diesen Aneignungs- und Lernprozess müssen Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern, aber auch schulfremde Institutionen schützend und fördernd begleiten.

3. Kleidung und Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, lange Fingernägel, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Kleidung

Kopfbedeckungen (z. B. Kopftücher) dürfen die Sicht nicht einschränken. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher sind lange Haare zusammenzubinden. Ein entsprechendes Haarband ist von den Schülerinnen und Schülern selbstständig mitzubringen.

In letzter Zeit hat auch das Tragen von „bauchfreien“ T-Shirts und T-Shirts mit Spaghettiträgern besonders bei Mädchen zugenommen. Dabei handelt es sich nicht um zweckmäßige Sportkleidung und sollte ebenso wie blickdurchlässige Shirts vermieden werden.

Eine Teilnahme am Sportunterricht ist nur mit Turnschuhen oder Turnschlappchen möglich. Im Einzelfall (z.B. beim Bodenturnen) ist eine Sonderregelung in Absprache mit der unterrichtenden Sportlehrkraft zu treffen. Keine Turnschuhe bedeutet das eine Teilnahme an der Sportstunde nicht möglich ist und die Sportstunde als „ungenügend“ gewertet wird. Bei der Auswahl des geeigneten Schuhwerks, ist darauf zu achten, dass Hallenschuhe mit heller Sohle getragen werden. Joggingschuhe oder Schuhe die auch Draußen getragen werden (z.B. Chucks, Vans, etc.) sind nicht zulässig.

Schmuck

Im Schulsport dürfen Schmuck, Piercingschmuck und Uhren nicht getragen werden. Sie können Verletzungen sowohl bei Mitschülerinnen und Mitschülern, als auch beim Träger verursachen. Können Schmuckstücke nicht abgelegt werden, sind diese z. B. mit einem Pflaster oder Tape abzukleben. Pflaster oder Tape werden im Falle einer Verletzung selbstverständlich von der Sportlehrkraft zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke des Abklebens ist das benötigte Material durch den Schüler, bzw. die Schülerin selber vorzuhalten.

Empfehlung: Piercings nur vor den Sommerferien stechen lassen. Da die Nicht-Teilnahme am Sportunterricht aufgrund eines frischen oder entzündeten Piercings nicht durch die Eltern oder einen Arzt entschuldigt werden kann.

Die Verantwortung der Sportlehrkraft wird auch durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, die ihren Kindern das Schmucktragen während des Sportunterrichts erlauben und die Haftung bei einem eventuellen Unfall übernehmen wollen, nicht aufgehoben.

Nachfolgend ein Auszug aus dem (Sächsischen-) Schulgesetz:

"Schüler sind verpflichtet, alles dafür zu tun, um im Sinne des § 1 Abs. 1 SBO am Unterricht (auch Sportunterricht) teilzunehmen. Das Stechen eines Piercings ist ein nicht notwendiger Eingriff in die körperliche

Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 S. 1 CG) und konterkariert somit die obige Verpflichtung. Vor diesem Hintergrund kann im konkreten Fall durch ein ärztliches Attest keine Befreiung vom Sportunterricht erfolgen und die Stunden sind dementsprechend zu werten.“

(Lange) Fingernägel

Ob künstlich oder natürlich gewachsen: Lange Fingernägel sind im Trend, auch bei Jugendlichen. In der Schule können die Fingernägel aber zu einem handfesten Problem werden, weil von ihnen im Sportunterricht eine Gefahr ausgehen kann – sowohl für die Person, die die langen Fingernägel trägt, als auch für Mitschülerinnen und Mitschüler oder unterrichtende Lehrkräfte. Fingernägel lassen sich nicht einfach so ablegen oder etwa mit Pflaster oder mit Tape abkleben, daher stehen in Sachen Unfallprävention die Lehrkräfte damit in der Verantwortung: Sie müssen im Einzelfall vor Ort entscheiden, bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung durch zu lange Fingernägel gegeben ist. Dies bedeutet, dass sie die betreffende Schüler oder Schülerinnen von der Teilnahme am Sportunterricht bzw. speziellen Lerninhalten, bei denen eine Gefährdung möglich ist, ausschließen – mit allen pädagogischen Konsequenzen. Keine Bedeutung haben auch hier Erklärungen von Erziehungsberechtigten, die volle Verantwortung übernehmen zu wollen. Denn für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sind und bleiben ausschließlich die sportunterrichtenden Lehrkräfte verantwortlich: Nur sie – und nicht die Erziehungsberechtigten oder gar die Schülerinnen und Schüler selbst – sind in der Lage dazu, die Gefährdungslage im Unterricht zu beurteilen.

Brillen

Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.

Kaugummi und Co

Für den Schulsport gilt ein absolutes Verbot von Kaugummi, Bonbons oder Ähnlichem. Fakt ist, dass Schüler und Schülerinnen das Kaugummi etc. in die Luftröhre bekommen können, was im schlimmsten Fall zum Tod durch Ersticken führen kann. Verstärkt wird die Gefahr des Verschluckens durch motorische Aktivität der Schüler und den unvorhersehbaren Einflüssen, die z.B. durch Mitschüler oder Spielbälle hervorgerufen werden können. Des Weiteren besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, sich auf die Zunge oder Wange zu beißen und auch so kleinere Verletzungen zu erleiden. Hinzu kommt, dass die Sporthallen und Geräte vermehrt durch klebrige Hinterlassenschaften in Mitleidenschaft gezogen werden.

4. Regelungen für die Freistellungen im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer. Bei nicht aktiver Teilnahme am Sportunterricht müssen die Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten Eltern unaufgefordert vorlegen. Nicht entschuldigte Stunden können ansonsten mit „ungenügend“ bewertet werden. Darüber hinaus gilt für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Entschuldigungsverfahren der Oberstufe (siehe Testatheft).

Die Freistellung über eine Woche hinaus kann nur auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses ausgesprochen werden. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird. Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen, bzw. Übungen begrenzt und vom behandelnden Arzt attestiert werden.

Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (siehe Arbeitsblatt „Nicht Teilnehmen und doch Mitmachen“).

5. Asthma und Sport

Im Jahr 1993 hat das ehemalige Kultusministerium Hinweise und Informationen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Asthma bronchiale am Schulsport veröffentlicht, die hier auszugsweise noch einmal abgedruckt werden:

Zum Krankheitsbild

Das Asthma bronchiale ist eine chronische Erkrankung mit anfallsartiger oder andauernder Atemnot bzw. mit in Ruhe nicht erkennbarer Einengung der Atemwege. Hierbei kommt es zu einer Verkrampfung der Bronchialmuskulatur, einer zusätzlichen Schleimhautschwellung und darüber hinaus zu einer starken Verschleimung („Atemwegsobstruktion“). Diese Faktoren führen zu einer erschwerten Ausatmung und bedingen durch eine Überblähung der Lunge auch eine erschwerte Einatmung. Es kann zu einer unkontrollierten Atemfrequenzsteigerung („Hyperventilation“) kommen, die die Verkrampfung der Bronchialmuskulatur noch beschleunigt. Die Grundstörung des Asthma

bronchiale beruht auf einer bronchialen Reizüberempfindlichkeit. Reize, wie kalte oder trockene Luft, Staub, Industrieabgase, Tabakrauch, körperliche Belastung (auch Lachen und Husten), unspezifische emotionelle Reize, virale Infekte und inhalierte Allergene können die typischen plötzlichen, heftigen und kurz andauernden Anfälle hochgradiger Atemnot auslösen. Das Asthma bronchiale ist somit nicht in jedem Fall eine allergische Erkrankung; auch nicht jeder Anfall von Atemnot bei Allergikern ist durch Allergene verursacht. Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Asthma bronchiale umfasst die medikamentöse Behandlung und die Anpassung der Lebensführung an die chronische Erkrankung mit dem Ziel, die körperlichen und sozialen Aktionsmöglichkeiten zu erweitern. Bewegung, Spiel und Sport können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. [.....]

Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulsport

Kinder und Jugendliche, die an Asthma bronchiale erkrankt sind, dürfen nicht ohne zwingende Gründe vom Schulsport befreit, sondern sie sollten gerade hier im Rahmen der Möglichkeiten gefördert werden.

Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme dieser Kinder und Jugendlichen mit Asthmabronchiale am Schulsport ist eine enge, vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen den Sportlehrkräften, den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den behandelnden Ärzten:

- Die Schülerinnen und Schüler sollten vor der Teilnahme am Schulsport ein ärztliches Attest vorlegen, in dem Hinweise zur individuellen körperlichen Belastbarkeit dokumentiert sind. Genauere Informationen über die aktuelle Belastbarkeit sollten die Sportlehrkräfte in regelmäßigen Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder den behandelnden Ärzten einholen.
- Die Sportlehrkräfte sollten in der Lage sein, durch Überwachung des Spracheinsatzes (z. B. bei Sprech- oder Singspielen) oder durch kurze Kontrollgespräche Rückschlüsse auf das aktuelle Befinden dieser Kinder und Jugendlichen zu ziehen. Sie sollten darüber hinaus, auch bei akuten Anfallszuständen, die Handhabung des Dosier-Aerosols, atemerleichternde Körperstellungen (Aufstützen der Arme – Entlastung der Brustmuskulatur, therapeutische Stellungen zur Koordinierung der Atmung) und eine optimale Atemtechnik (langsame und tiefe Einatmung möglichst durch die Nase; Ausatmung gegen Lippenwiderstand/„Lippenbremse“) kennen.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollten vor Beginn jeder Sportstunde ihr Dosier-Aerosol bei der Sportlehrkraft abgeben. Zur direkten Kontrolle der Ausatemleistungsfähigkeit sollten sie ihre eigene Peak-flow-Meter bereithalten.
- Viele Ärzte empfehlen auch vor dem Sportunterricht das Asthmaspray zu nutzen. Sprechen Sie mit dem behandelnden Arzt über diese Möglichkeit

6. Diabetes mellitus im Schulsport

Diabetische Kinder können am Schulsport teilnehmen. Vor außerordentlichen, vor allem vor lang andauernden körperlichen Anstrengungen (Schwimmen, Joggen, etc.) müssen diabetische Kinder in der Regel zusätzliche Nahrung zur Vermeidung schwerer Hypoglykämien zu sich nehmen (Brot oder andere langsam verwertbare Kohlenhydrate sind hierbei besser als Obst und Obstsaften).

Beobachtungen und Erkenntnisse der Lehrerin oder des Lehrers, Erfahrungen der Eltern und das Fachwissen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sind wichtige Faktoren einer erfolgreichen Therapie. Deshalb ist eine enge Kooperation der Lehrkraft mit Eltern und Arzt notwendig. Für den Notfall sollten die Rufnummern der Eltern oder des behandelnden Hausarztes bekannt sein.

Literaturgrundlage

„Freistellung im Schulsport.“ RdErl. D. Kultusministeriums v. 09.12.1988 (GABI NW 1989 S. 38)

„Sicherheitsförderung im Schulsport.“ Hrsg.: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW 2002

„Selbstständiges Arbeiten im Sportunterricht“ von Frank Achtergarde

„Unfallkasse Rheinland-Pfalz“

https://bildung.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/Informationsblaetter/Fingernaegel_im_Schulsport.pdf